



Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211

Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind bayernweit unter der Telefonnummer 112, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am 20. und 21. März 2021 ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienstarzt, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Allgäu-Kreis Kempten unter der neuen Nummer 116117 zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer 01805/191212.

Zahnärztlicher Notfalldienst im Allgäu-Kreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den 20. und 21. März 2021 unter Telefon 08324/95050. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Bad Hindelang:
am 20. März 2021: Drei-Kugel-Apotheke, Gerberweg 6, Telefon 08324/328

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach:
am 21. März 2021: Alpen-Apotheke, Immenstadt, Bahnhofstraße 36, Telefon 08323/2677

Oberstdorf, Fischen:
am 20. und 21. März 2021: Engel-Apotheke, Oberstdorf, Nebelhornstraße 1, Telefon 08322/2121

Oberstaufen:
am 20. März 2021: Stadt-Apotheke, Lindenbergring, Bismarckstraße 9, Telefon 08381/940087
am 21. März 2021: Propstei-Apotheke, Oberstaufen, Hugo-von-Königsseg-Str. 1, Telefon 08386/2730

Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:
am 21. März 2021: Cornelius-Apotheke, Dietmannsried, An der Wilhelmshöhe 32, Telefon 08374/589658. (18.00 bis 20.00 Uhr)

Diensthabende Apotheken in Kempten:

am 20. März 2021: Bahnhof-Apotheke am Klinikum, Robert-Weixler-Str. 48a, Telefon 0831/5226665
am 21. März 2021: Alpin-Apotheke am Klinikum, Pettenkofer Str. 1a, Telefon 9607780

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!

Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 92 „Sondergebiet Eichendorffstraße“ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB; Unterrichtung der Öffentlichkeit;

Der Stadtrat der Stadt Sonthofen hat in seiner Sitzung am 26.01.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 92 „Sondergebiet Eichendorffstraße“ (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB) beschlossen. Gemäß § 13a BauGB wird der Bebauungsplan Nr. 92 „Sondergebiet Eichendorffstraße“ im sog. Beschleunigten Verfahren aufgestellt. Der Räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird aus dem beiliegenden Lageplan ersichtlich. Folgende Grundstücke befinden sich innerhalb des räumlichen

Geltungsbereiches Fl.Nrn.: 970/5, 970/13, 970/45, 970/46 und 970/47, Gemarkung Sonthofen.

Erfordernis der Planung:

Ausweisung eines Sondergebietes zur Erweiterung eines bestehenden Lebensmitteldiscounters zur Ergänzung des Nahversorgungsangebotes für die ortsansässige Bevölkerung.

Ziele der Planung:

- Stärkung des Standortortes durch die Ermöglichung betrieblicher Erweiterungen zur Sicherung eines ausgewogenen Angebotes für die Nahversorgung
- Verbesserung der städtebaulichen Einbindung
- Vermeidung von Nutzungskonflikten

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB

Die Öffentlichkeit kann sich im Rathaus der Stadt Sonthofen, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen, Zimmer Nr.: 44 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag und Mittwoch	von 08.00–12.00 Uhr von 13.30–17.00 Uhr
Dienstag	von 08.00–13.00 Uhr
Donnerstag und Freitag	von 08.00–12.00 Uhr

gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung bis **einschließlich 12. April 2021** zur Planung äußern. Weitere Informationen können von den Bürgern durch das Beiwohnen an den öffentlichen Sitzungen des Bau- und Umweltausschusses eingeholt werden.

Hinweise:

Der Aufstellungsbeschluss hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken.

Der räumliche Geltungsbereich kann sich im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ändern.

Der Flächennutzungsplan im betroffenen Bereich wird im Rahmen einer Berichtigung im Sinne des § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB falls notwendig angepasst.

Sonthofen, 05.03.2021
STADT SONTHOFEN

gez. Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister 51-68

Öffentliche Zustellung

Sonthofen, 14. März 2021, Az.: SG52/SF/WI/OA-Y2979
Landkreis Bürgerservice, Frau Willer
Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05
Telefon: 08321/612-900, Telefax: 08321/612-350,
E-Mail: buergerservice@lra-oa.bayern.de

Zulassungsrecht:
Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herr Gürtler Marco Wenzel, geb.: 05.05.1973 in Potsdam. Zuletzt wohnhaft in: 87561 Oberstdorf, Sigismundstr. 1
Fahrstellnummer: W1V9100401N095545 amtl. Kennz.: OA-Y2979

Öffentliche Zustellung des Eingriffsverwaltungsbescheids vom 14. März 2021, Az. SG52/SF/WI/OA-Y2979, gemäß Art. 41 BayVwVfG i.V.m.

Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VwZVG

Der derzeitige Aufenthaltsort des vorgenannten Empfängers ist unbekannt.

Zustellungsversuche des o.g. Bescheids durch die Post blieben unter der angegebenen Anschrift erfolglos ebenso anschließende Ermittlungen über den aktuellen Aufenthalt.

Das o.g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid vom 03.03.2021, Az. SG52/SF/WI/OA-Y2979, liegt bei der Zulassungsstelle des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, während der Dienststunden zur Abholung durch den Betroffenen auf.

Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs.2 Satz 3 VwZVG).

Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

A. Willer, Verwaltungsangestellte 52-69

Öffentliche Zustellung

Sonthofen, 14. März 2021, Az.: SG52/SF/KN/JH7980
Landkreis Bürgerservice, Frau Knauth
Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05
Telefon: 08321/612-900, Telefax: 08321/612-350,
E-Mail: buergerservice@lra-oa.bayern.de

Zulassungsrecht:
Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herr Heinrich Befus, geb.: 26.09.1979 in Kasachstan
Zuletzt wohnhaft in: Im Stillen 15, 87509 Immenstadt
Fahrstellnummer: 34949 amtl. Kennz.: OS-JH7980

Öffentliche Zustellung des Eingriffsverwaltungsbescheids vom 14. März 2021, Nr. Az. SG52/SF/KN/OA-JH7980, gemäß Art. 41 BayVwVfG i.V.m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VwZVG

Der derzeitige Aufenthaltsort des vorgenannten Empfängers ist unbekannt.

Zustellungsversuche des o.g. Bescheids durch die Post blieben unter der angegebenen Anschrift erfolglos ebenso anschließende Ermittlungen über den aktuellen Aufenthalt.

Das o.g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid vom 04.03.2021, Az. SG52/SF/KN/OS-JH7980, liegt bei der Zulassungsstelle des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, während der Dienststunden zur Abholung durch den Betroffenen auf.

Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs.2 Satz 3 VwZVG).

Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

M. Knauth, Verwaltungsangestellte/r 52-70

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des „Schulverbandes Grundschule Fischen i. Allgäu – Ofterschwang“ (Verbandsatzung)

vom 22.02.2021

Inhaltsübersicht

- § 1 – Bestand, Name und Sitz
- § 2 – Organe
- § 3 – Schulverbandsversammlung
- § 4 – Schulverbandsvorsitzende/r
- § 5 – Rechtsstellung des/der Schulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung
- § 6 – Geschäftsgang
- § 7 – Geschäftsführung
- § 8 – Kassengeschäfte
- § 9 – Finanzierung
- § 10 – Rechnungsprüfung
- § 11 – Auseinandersetzung
- § 10 – Inkrafttreten

Die Regierung von Schwaben hat durch Rechtsverordnung vom 24.03.2011 (Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 5/2011) mit Wirkung vom 01.08.2011 die Volksschule Fischen i.Allgäu (Grundschule) und die Volksschule Ofterschwang (Grundschule) aufgelöst. Anstelle dieser Schulen wurde in der Gemeinde Fischen i.Allgäu für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 eine Grundschule als Verbandsschule errichtet.

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Grundschule Fischen i. Allgäu – Ofterschwang (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erließ am 02.02.2021 aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K – i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 sowie Abs. 2 Nr. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs.6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I – folgende durch das Landratsamt Oberallgäu am 17.02.2021, Aktenzeichen: SG -32-0530-780121-134-116-131-113, rechtsaufsichtlich genehmigte

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandsatzung):

§ 1 – Bestand des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband besteht aus der Grundschule Fischen i. Allgäu und der Grundschule Ofterschwang.
 - (2) Mitglieder des Schulverbandes sind die Gemeinden Fischen i. Allgäu, Ofterschwang, Bolsterlang, Obermaiselstein und Balderschwang
 - (3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbandes umfasst die Gebiete der Gemeinden Balderschwang, Bolsterlang, Fischen i.Allgäu, Obermaiselstein und Ofterschwang.
 - (4) Der Schulverband führt folgenden Namen: „Schulverband Grundschule Fischen i.Allgäu – Ofterschwang“
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in der Gemeinde Fischen i. Allgäu.

§ 2 – Organe des Schulverbandes

Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und der/die Schulverbandsvorsitzende.

§ 3 – Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus
a) den ersten Bürgermeistern/Bürgermeisterinnen der gemäß § 1 Abs. 2 der Schulverbandsatzung am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG) und
b) daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 01. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Schulverbandsversammlung (Art. 9 Abs. 3 Satz 2 BaySchFG).

- (2) Den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung führt der/die Schulverbandsvorsitzende.

- (3) Die Aufgaben des Schulverbandes werden entsprechend Art. 34 Abs. 1 KommZG grundsätzlich von der Schulverbandsversammlung wahrgenommen. Die Schulverbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 4 – Schulverbandsvorsitzende/r

- (1) Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von sechs Jahren den Schulverbandsvorsitzenden/die Schulverbandsvorsitzende und seinen/seine Stellvertreter/Stellvertreterin.

- (2) Der/die Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem Ersten Bürgermeister zukommen, soweit sie nicht nach § 3 Abs. 3 der Schulverbandsversammlung vorbehalten sind.

§ 5 – Rechtsstellung des/der Schulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung

- (1) Der/Die Schulverbandsvorsitzende, sein/e Stellvertreter/in und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte/-rätinnen) sind ehrenamtlich tätig. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte/rätinnen erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnissen übertragen werden.

- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören (§ 3 Abs. 1 Buchstabe a)), haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

- (3) Der/Die Schulverbandsvorsitzende und der/die Stellvertreter/in erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Entschädigung in Höhe von 30,00 Euro (Schulverbandsvorsitzender/-vorsitzende) bzw. 15,00 Euro (Stellvertreter/in des/der Schulverbandsvorsitzenden).

- (4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (§ 3 Abs. 1 Buchstabe b)) erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 15,00 Euro für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung, eines Ausschusses oder eines Arbeitskreises, soweit sie vom/von der Schulverbandsvorsitzenden oder seinem Vertreter/seiner Vertreterin einberufen wurden.

- (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbandes genannten Ort stattfinden.

- (6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

- (7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 6 – Geschäftsgang

Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 7 – Geschäftsführung

- (1) Als Geschäftsstelle des Schulverbandes wird die Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe in 87538 Fischen i.Allgäu, Weiler 16, bestimmt.
- (2) Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle (Verwaltungs- und Kassengeschäfte) erhält die Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe eine Entschädigung in Höhe von 12.000 € jährlich.

§ 8 – Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden durch die Gemeindekasse der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe geführt.

§ 9 – Finanzierung

- (1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.

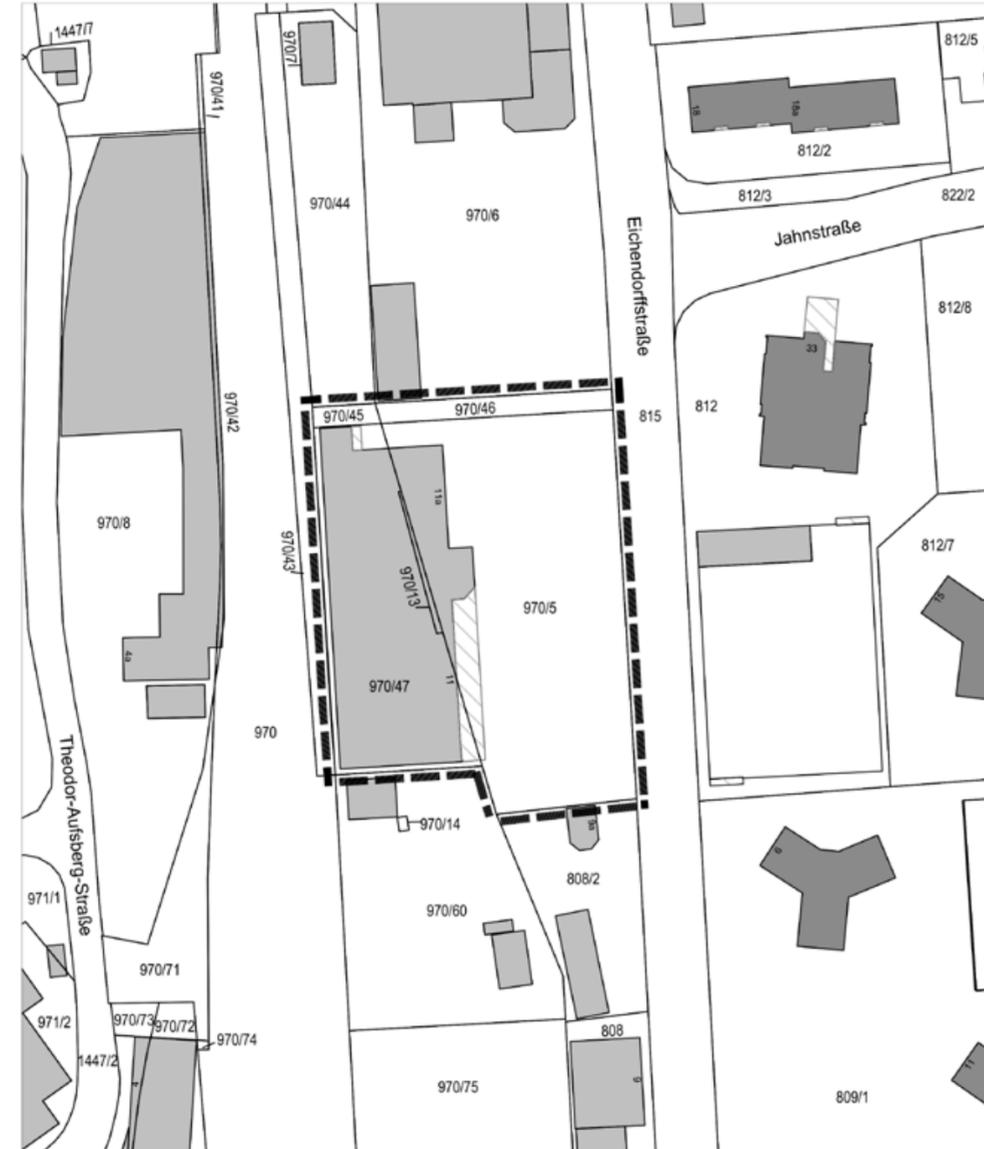
- (2) Abweichend von Art. 9 Abs. 5 Sätze 1 und 2 des BaySchFG wird der Finanzbedarf des Schulverbandes wie folgt aufgebracht:

- a) Für die Schulverbandsumlage werden zwei Kostengruppen gebildet.
 - b) Die Kostengruppe „Schulstandort“ umfasst sämtliche Aufwendungen und Erträge des einzelnen Schulstandortes. Es werden zwei Schulstandorte Fischen i.Allgäu und Ofterschwang gebildet. Die Kostengruppe umfasst insbesondere:
 - c. Gebäudeunterhalt;
 - b. Bewirtschaftungskosten;
 - c. Geräte und deren Unterhalt, wenn diese gebäudebezogen zugeordnet werden kann;
 - d. Investitionen in Gebäude und Geräte;
 - e. Schülerbeförderungskosten und deren Zuschüsse;
 - f. Mieten und Pachten;
 - g. Mittagsbetreuung;
 - h. Personalkosten der Reinigungskräfte und des Bauhofs;
 - i. Kosten der Datenverarbeitung und Büromaterial, wenn diese gebäudebezogen zugeordnet werden können;
 - j. Sonstige Betriebskosten, wenn diese gebäudebezogen zugeordnet werden kann;
 - k. Tilgungs- und Zinslasten von bestehenden Darlehen;

- c) Die Kostengruppe „Schulverbandsübergreifende Aufgaben“ umfasst sämtliche Aufwendungen und Erträge, welche dem gesamten Schulverband zugeschrieben werden können. Dies sind insbesondere:
 - b. Lermittel;
 - c. Kosten der Datenverarbeitung, Büromaterial und sonstige Betriebskosten die nicht auf ein Schulgebäude zugeordnet werden können;

- d) Der ungedeckte Finanzbedarf gemäß Buchstabe b) wird je Schulgebäude ermittelt. Der Finanzbedarf des Schulgebäudes Fischen wird nach der Zahl der Verbandsschüler der Gemeinden Fischen, Bolsterlang, Obermaiselstein und Balderschwang zum Stichtag 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. des laufenden Jahres umgelegt. Der Finanzbedarf des Schulgebäudes Ofterschwang wird auf die Gemeinde Ofterschwang umgelegt. Bei einer nennenswerten Anzahl von abweichenden Schuljüngern kann die Schulverbandsversammlung eine andere Finanzierungsumlage beschließen.

- e) Der ungedeckte Finanzbedarf gemäß Buchstabe c) wird nach



Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 92 "Sondergebiet Eichendorffstraße", Sonthofen



nicht maßstäblich

Zahl der gesamten Verbandsschüler zum Stichtag 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. des laufenden Jahres umgelegt.

f) Abweichend von den vorstehenden Regelungen kann in Einzelfällen die Finanzierung von Maßnahmen und Projekten durch einen Beschluss der Schulverbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder geregelt werden (Art. 9 Abs. 5 Satz 2 BaySchFG).

§ 10 – Rechnungsprüfung

- Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
- Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt. Der Rechnungsprüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende.

§ 11 – Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Schulverbandes oder für den Fall, dass infolge der Veränderung des Schulprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband ausscheidet, findet eine Vermögensauseinandersetzung nach Art. 47 KommZG zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 12 – Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Mai 2020 in Kraft.

(5) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandsatzung) vom 28.01.2015 außer Kraft.

Fischen i. Allgäu, den 22.02.2021, SCHULVERBAND GRUNDSCHULE FISCHEN I.A.LL.GÄU – OFTERSCHWANG

gez.: Bruno Sauter, Schulverbandsvorsitzender 51-71

Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

Die Stadt Sonthofen macht im Wege der Amtshilfe für das Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben folgendes bekannt:

**Freiwilliger Landtausch Sonthofen 2
Stadt Sonthofen, Landkreis Oberallgäu**

Bekanntmachung

Das Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben hat am 17.02.2021 in der Gemarkung 7981 Sonthofen einen freiwilligen Landtausch nach §§ 103a – 103i des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG – angeordnet. An dem Verfahren sind die Flurstücke 3016, 3314, 3316, 3318 und 3331 Gemarkung Sonthofen beteiligt.

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber von dem freiwilligen Landtausch betroffen werden, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von drei Monaten – gerechnet vom ersten Tag dieser Bekanntmachung – beim Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben, Dr.-Rothermel-Str. 12, Postfach 11 63, 86369 Krumbach (Schwaben) anzumelden. Die Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, kann das Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Sonthofen, 08.03.2021, Stadt Sonthofen

gez.: Christian Wilhelm, 1. Bürgermeister 51-72

**Bekanntmachung
der Stadt Sonthofen**

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 92 „Sondergebiet Eichendorffstraße“ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB; Unterrichtung der Öffentlichkeit;

Der Stadtrat der Stadt Sonthofen hat in seiner Sitzung am 26.01.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 92 „Sondergebiet Eichendorffstraße“ (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB) beschlossen. Gemäß § 13a BauGB wird der Bebauungsplan Nr. 92 „Sondergebiet Eichendorffstraße“ im sog. Beschleunigten Verfahren aufgestellt. Der Räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird aus dem beiliegenden Lageplan ersichtlich. Folgende Grundstücke befinden sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs Fl.Nrn.: 970/5, 970/13, 970/45, 970/46 und 970/47, Gemarkung Sonthofen.

Erfordernis der Planung:

Ausweisung eines Sondergebietes zur Erweiterung eines bestehenden Lebensmittelgeschäfts zur Ergänzung des Nahversorgungsangebotes für die ortsansässige Bevölkerung.

Ziele der Planung:

- Stärkung des Standortes durch die Ermöglichung betrieblicher Erweiterungen zur Sicherung eines ausgewogenen Angebotes für die Nahversorgung
- Verbesserung der städtebaulichen Einbindung
- Verminderung von Nutzungskonflikten

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB
Die Öffentlichkeit kann sich im Rathaus der Stadt Sonthofen, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen, Zimmer Nr.: 44 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag und Mittwoch von 08.00–12.00 Uhr
von 13.30–17.00 Uhr
Dienstag von 08.00–13.00 Uhr
Donnerstag und Freitag von 08.00–12.00 Uhr

gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung bis **einschließlich 12. April 2021** zur Planung äußern. Weitere Informationen können von den Bürgern durch das Beiwohnen an den öffentlichen Sitzungen des Bau- und Umweltausschusses eingeholt werden.

Hinweise:

Der Aufstellungsbeschluss hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken.

Der räumliche Geltungsbereich kann sich im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ändern.

Der Flächennutzungsplan im betroffenen Bereich wird im Rahmen einer Berichtigung im Sinne des § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB falls notwendig angepasst.

Sonthofen, 05.03.2021, STADT SONTHOFEN

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister 51-73

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 09.03.2021, (Bpl. Nr. 0117/21), den Anbau eines Kinderzimmers im Obergeschoss, Schwandener Straße 17 in Blaichach, (Fl.Nr. 473/14), Gemarkung Blaichach, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht
Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

gez.: Ferdinand Berger

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Gemeinde Blaichach in 87544 Blaichach, Kirchplatz 3, eingesehen werden.

Ferdinand Berger 21-75

**Bekanntmachung
der Stadt Sonthofen**

I.

**HAUSHALTSSATZUNG DER STADT SONTHOFEN
(Landkreis Oberallgäu)
für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Sonthofen folgende

HAUSHALTSSATZUNG

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im <u>Verwaltungshaushalt</u> in den Einnahmen und Ausgaben mit	48.814.427 €
und im <u>Vermögenshaushalt</u> in den Einnahmen und Ausgaben mit	24.712.368 €
ab.	

§ 2

(1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Haushaltsplan der Stadt Sonthofen

wird auf 13.531.054 €

festgesetzt.

(2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebes Stadtwerke Sonthofen

wird auf 1.560.000 €

festgesetzt.

§ 3

(1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 1.630.000 € festgesetzt.

(2) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan der Stadtwerke Sonthofen wird auf 155.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 400 v.H.
 - für die Grundstücke (B) 440 v.H.
- Gewerbesteuer 380 v.H.

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan

wird auf 8.000.000 €

festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Stadtwerke Sonthofen

wird auf 820.000 €

festgesetzt.
§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

Das sachlich und örtlich zuständige Landratsamt Oberallgäu hat mit Schreiben vom 08.03.2021, Az.: SG 32-941780139/HE die folgenden genehmigungspflichtigen Bestandteile rechtsaufsichtlich genehmigt:

- Den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt der Stadt Sonthofen für das Jahr 2021 in Höhe von 13.531.054 €.
- Den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebes Stadtwerke Sonthofen für das Jahr 2020 in Höhe von 1.560.000 €.

III.

Gleichzeitig mit dieser Bekanntmachung wird der Haushaltsplan 2021 für die Dauer einer Woche während der Öffnungszeiten in der Stadt Sonthofen – Finanzreferat –, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen ausgelegt.

Darüber hinaus liegt die die Haushaltssatzung für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Stadt Sonthofen – Finanzreferat –, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen zur Einsicht bereit.

Sonthofen, den 10.03.2021 STADT SONTHOFEN

gez.: Christian Wilhelm, 1. Bürgermeister 51-76

**Bekanntmachung
der Stadt Sonthofen**

I.

**Haushaltssatzung
der Vereinigten Herz-Näher'schen Wohltätigkeitsstiftung
in Sonthofen (Landkreis Oberallgäu)
für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund Art. 28 Abs. 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes (BayStG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Sonthofen für die Vereinigte Herz-Näher'sche Wohltätigkeitsstiftung folgende

HAUSHALTSSATZUNG

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 57.250 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 20.500 € ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Gleichzeitig mit dieser Bekanntmachung wird der Haushaltsplan 2020 für die Dauer einer Woche während der Öffnungszeiten in der Stadt Sonthofen – Finanzreferat, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen ausgelegt.

Darüber hinaus liegt die die Haushaltssatzung für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Stadt Sonthofen – Finanzreferat –, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen zur Einsicht bereit.

Sonthofen, den 10.03.2021 Für die Vereinigte Herz-Näher'sche Wohltätigkeitsstiftung in Sonthofen

gez.: Christian Wilhelm, 1. Bürgermeister 51-77

**Bekanntmachung
der Stadt Sonthofen**

I.

**Haushaltssatzung
der Sonthofer Förderstiftung
in Sonthofen (Landkreis Oberallgäu)
für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund Art. 28 Abs. 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes (BayStG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Sonthofen für die Sonthofer Förderstiftung folgende

HAUSHALTSSATZUNG

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 65.000 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 45.000 € ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Gleichzeitig mit dieser Bekanntmachung wird der Haushaltsplan 2021 für die Dauer einer Woche während der Öffnungszeiten in der Stadt Sonthofen – Finanzreferat –, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen ausgelegt.

Darüber hinaus liegt die die Haushaltssatzung für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Stadt Sonthofen – Finanzreferat –, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen zur Einsicht bereit.



**Bekanntmachung
des
MARKTES OBERSTDORF**

über die öffentliche Auslegung für die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Karweidach“ gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Marktgemeinderat des Marktes Oberstdorf hat in seiner Sitzung vom 21.01.2021 die vom Büro OPLA – Bürogemeinschaft für Ortsplanung & Stadtentwicklung, Augsburg angefertigte 1. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt. Der Änderungsbereich (gestrichelt) ist in nachfolgendem Lageplan (ohne Maßstab) dargestellt und wird begrenzt durch Waldflächen im Norden und Westen, Gewerbeflächen im Osten und Nordosten und im Süden durch die Rubinger Straße / Kreisstraße OA 4 und die Trettach.

Das im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche dargestellte Gebiet soll zu Teilen zu Bauland entwickelt und nach Süden auf dem im rechtskräftigen FNP als Sondergebiet „Sport und Tennis“ dargestellten Bereich durch Änderung in „gewerbliche Bauflächen“ erweitert werden.

Die Flächen im Westen werden aufgrund des Widerstandes der ortsansässigen Bevölkerung und der hierfür erforderlichen Beseitigung von Waldflächen, welche für Fauna und Flora von Bedeutung sind, nicht mehr als langfristiges Planungsziel für gewerbliche Bauflächen dargestellt. Wesentliches Ziel ist die Ausweisung eines Gewerbegebietes, das die Erweiterungsabsicht ortsansässiger Betriebe ermöglicht. Aufgrund der Abweichung des derzeit wirksamen Flächennutzungsplans

Sonthofen, den 10.03.2021 Für die Sonthofer Förderstiftung

gez.: Christian Wilhelm, 1. Bürgermeister 51-78

**Bekanntmachung
der Stadt Sonthofen**

Bekanntmachung einer redaktionellen Klarstellung der Planzeichnung zum Bebauungsplan Nr. 89 „Quartier Goethestraße Ost“ mit 10. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 15

Die Stadt Sonthofen hat mit Beschluss vom 12.11.2020 den Bebauungsplan Nr. 89 „Quartier Goethestraße Ost“ mit 10. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 15 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wurde gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) am 01.12.2020 ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 89 „Quartier Goethestraße Ost“ mit 10. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 15 ist damit am 01.12.2020 in Kraft getreten.

Nach Rechtskraft des Bebauungsplanes ist im Bereich des nordöstlichen Gebäudes der zulässigen Neubebauung entlang der B308 (Nordost-Ecke des Geltungsbereichs) ein redaktioneller Übertragungsfehler festgestellt worden. Die zulässige Gebäudehöhe (13 m) gem. Planzeichnung für das betreffende Gebäude korrespondiert nicht mit der zulässigen Geschossanzahl (IV-V). Im Zuge des Aufstellungsverfahrens wurde redaktionell übersehen, die zulässige Gebäudehöhe an die hier zulässige und in der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB (Zeitraum: 30.09.2020 bis 02.11.2020) enthaltene 4-5-geschossige Bebauung anzupassen. Eine Errichtung von 5 Geschossen ist mit einer max. Gebäudehöhe von 13,0 m nicht möglich.

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Sonthofen hat hierzu in der Sitzung vom 04.03.2021 folgenden klarstellenden Beschluss gefasst: Der Bau- und Umweltausschuss stellt fest, dass planerische Intention des am 12.11.2020 als Satzung beschlossenen Bebauungsplans Nr. 89 „Quartier Goethestraße Ost“ war, wie in der Planzeichnung festgesetzt, im nordöstlichen Abschnitt der zulässigen Neubebauung entlang der B308 zwischen den Gebäuden Goethestraße 14a und 16a eine 5-geschossige Bebauung zuzulassen, mit der hierfür erforderlichen Gebäudehöhe. Da aufgrund eines redaktionellen Übertragungsfehlers die in der Planzeichnung des Bebauungsplanes genannte max. zulässige Gebäudehöhe nicht mit der zulässigen Geschossanzahl korrespondiert, wird klargestellt, dass mit der 5-geschossigen Bebauung eine max. zulässige Gebäudehöhe von 15,75 m (OK Attika bezogen auf OK FFB Erdgeschoss) Gegenstand der planerischen Intention des Bebauungsplanes war.

Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ein Ausschnitt der Planzeichnung des Bebauungsplanes mit Korrektur der Gebäudehöhe ist in nachfolgender Abbildung dargestellt:

Die redaktionell klarstellend geänderte Planzeichnung kann vom 16.03.2021 bis zum 08.04.2021 im Rathaus der Stadt Sonthofen, Rathausplatz 1, an der Bürgertheke im Erdgeschoss während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. In diesem Zeitraum besteht ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme (schriftlich oder mündlich). Wird keine Stellungnahme abgegeben, wird Einverständnis mit der Anpassung angenommen.

Die Öffnungszeiten sind:
Montag und Mittwoch von 08.00–12.00 Uhr,
von 13.30–17.00 Uhr
Dienstag von 08.00–13.00 Uhr
Donnerstag und Freitag von 08.00–12.00 Uhr

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die angepasste Planzeichnung sind auch im Internet veröffentlicht unter:

<https://www.stadt-sonthofen.de/stadinfos/aktuelles/bauleitplanung/>

Hinweis zur aktuellen Covid-19 Pandemie:

Bitte beachten Sie, dass zu Zeiten der Corona-Pandemie die Verwaltungsgebäude für den Publikumsverkehr weitestgehend geschlossen sind. Zur Einsichtnahme bitten wir Sie deshalb, die Möglichkeiten des Internets zu nutzen und Stellungnahmen möglichst schriftlich an uns zu richten. Trotzdem besteht weiterhin die Gelegenheit der Einsichtnahme und Abgabe einer Stellungnahme im Rathaus/Baureferat der Stadt Sonthofen. Dafür bitten wir Sie, vorab telefonisch einen Termin zu vereinbaren (Baureferat, Telefonnummer: 08321/615-269). Während des Aufenthalts im Verwaltungsgebäude ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und die geltenden Hygienevorschriften einzuhalten.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Sonthofen, 11.03.2021, STADT SONTHOFEN

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister 51-79

zum geplanten Vorhaben wird der Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Karweidach“ geändert. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 21.01.2021 liegt in der Zeit

vom 24.03.2021 bis zum 26.04.2021

gemäß § 3 Abs. 1 BauGB während der allgemeinen Dienststunden im Marktbaumarkt (Oberstdorf Haus, 2. Stock, Nordteil), Prinzregenten-Platz 1, 87561 Oberstdorf öffentlich aus. Bedenken und Anregungen können während der Auslegungsfrist von jedermann vorgebracht werden. Es besteht die Möglichkeit zur Erörterung der Planung. In Anlehnung an das Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG – vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041)), zuletzt geändert am 03.



des Aufenthalts im Verwaltungsgebäude eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und die geltenden Hygienevorschriften einzuhalten.

Datenschutz
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Oberstdorf, den
MARKT OBERSTDORF
gez. Klaus King, Erster Bürgermeister 51-80

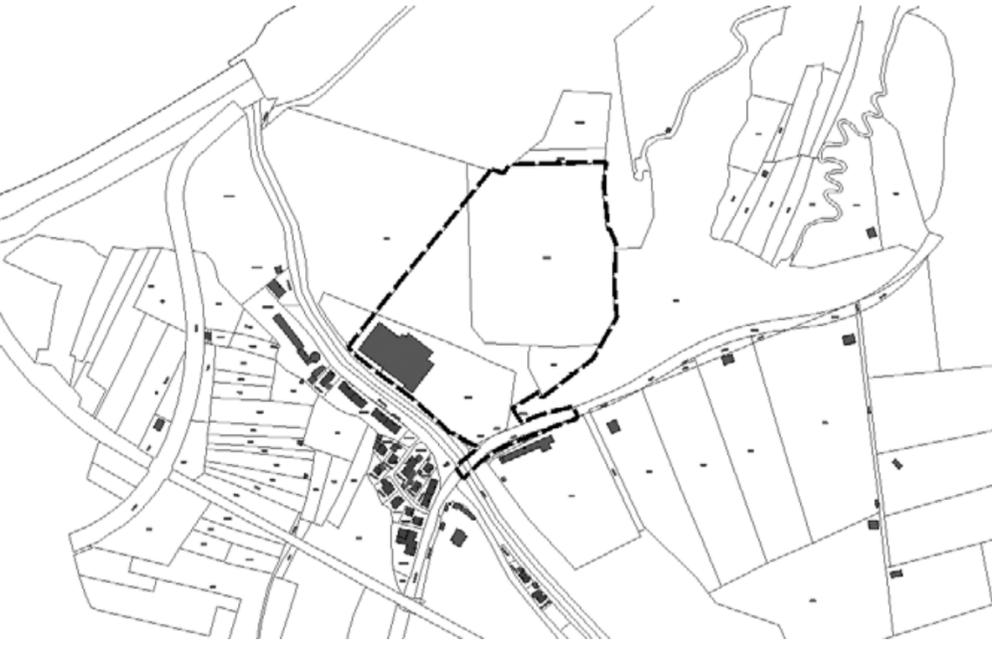
BEKANNTMACHUNG
des
MARKTES OBERSTDORF

über die öffentliche Auslegung für den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Karweidach“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB

Der Marktgemeinderat des Marktes Oberstdorf hat in seiner Sitzung vom 21.01.2021 den vom Büro OPLA – Bürogemeinschaft für Ortsplanung & Stadtentwicklung, Augsburg angefertigten Bebauungsplan gebilligt. Die

Beschlüsse des Marktgemeinderates vom 21.01.2021 sind in der Fassung vom 21.01.2021 eingearbeitet.

Geltungsbereiche
Bebauungsplan mit Ausgleich Nr. 4
Der Geltungsbereich ist in nachfolgendem Lageplan (ohne Maßstab) dargestellt und wird begrenzt durch Waldflächen im Norden und Westen, landwirtschaftlich genutzte Flächen im Osten und Südosten, die Rubinger Straße/Kreisstraße OA 4 – im Süden und durch die Trettach im Südwesten.



Der rechtsgültige Bebauungsplan „Mineralwasser Abfüllanlage Karweidach“, der mit Datum vom 12.01.1999 Rechtskraft erlangt hat, enthält Festsetzungen, die den Anforderungen heutiger Gegebenheiten nicht mehr gerecht werden und für die Errichtung einer in der Vergangenheit geplanten Mineralwasserabfüllanlage vorgesehen waren.

Wesentliches Ziel der Bauleitplanung ist die Ausweisung eines Gewerbegebietes im Sinne des § 8 BauNVO, das die Erweiterungsabsichten der örtlichen Handwerksbetriebe ermöglicht.

Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes liegen bereits folgende relevante Umweltinformationen und umweltbezogene Gutachten bzw. Stellungnahmen vor, die im Zusammenhang mit der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes in vollem Umfang eingesehen werden können. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Gutachten und Stellungnahmen auf einen anderen Geltungsbereich als der aktuelle Bebauungsplan beziehen. Der Geltungsbereich hat sich im Westen verringert und im Süden erweitert.

Allgemeiner Natur- und Umweltschutz
– **Umweltbericht:** Nördlich des Planungsgebietes, in einer Entfernung von etwa 260 m, befindet sich im Bereich der Iller ein festgesetztes Trinkwasserschutzgebiet. Bedeutende Wechselwirkungen ergeben sich zwischen den Schutzgütern Boden und Wasser sowie Flora und Fauna.
– Bund Naturschutz in Bayern e.V. vom 01.02.2018 und 05.03.2020 mit dem Hinweis auf Erhalt und Aktivierung der Auenwälder an Iller und Wertach sowie erforderliche Ausgleichsflächen
– Öffentlichkeit: Bedenken wegen Eingriffen in ein bestehendes Ökosystem, und in den Naturraum.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt
– Umweltbericht: Unter Beachtung der Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen (Pflanzung von Bäumen und Herstellung von Grünflächen) ist aufgrund der Wertigkeit des Ausgangszustandes im Überlappungsbereich mit dem rechtskräftigen Bebauungsplan insgesamt von einer geringen Erheblichkeit für das Schutzgut Fauna und Flora auszugehen.
– saP (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) vom 19.01.2021: die naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Belange wurden untersucht und das Ergebnis in Form von Vermeidungs-, CEF-, und Kompensationsmaßnahmen im Bebauungsplan berücksichtigt.
– Ergebnis der saP: keine erhebliche Beeinträchtigung der Tier- und Pflanzenarten.
– LRA Oberallgäu Naturschutz vom 27.12.2017 und 04.03.2020: Verlust von Lebensraum für Tiere
– Bund Naturschutz in Bayern e.V. vom 01.02.2018: Verlust von Lebensraum für Tiere
– Öffentlichkeit: Verlust an Lebensraum von Tieren

Schutzgut Boden und Fläche
– **Umweltbericht:** Aufgrund der Überplanung von bereits beeinträchtigtem Waldboden und der Lagerfläche, sowie der Änderung der zulässigen Nutzungen auf der bestehenden Sportanlage (Süden) ist insgesamt von einer mittleren Erheblichkeit für das Schutzgut Boden und Fläche auszugehen.

– **Bund Naturschutz in Bayern e.V. vom 01.02.2018** mit Hinweisen auf den höheren Flächenverbrauch gegenüber dem bestehenden Bebauungsplan. Kollision mit den Zielen der Staats- und Bundesregierung zur Reduzierung des Flächenverbrauchs.
– **Wasserwirtschaftsamt Kempten vom 19.12.2017** mit der Empfehlung zur vorsorglichen Bodenuntersuchung

Schutzgut Wasser
– Umweltbericht: Durch die hohe Versiegelungsrate ist von einer Verringerung der Grundwasserneubildungsrate und der Vermehrung des Oberflächenabflusses auszugehen. Vermutlich kann das Oberflächenwasser aber auf den das Plangebiet umgebenden Waldböden und den neu angelegten Grünflächen vollständig versickert werden. Es ist von einer mittleren Erheblichkeit für das Schutzgut Wasser auszugehen.
– Wasserwirtschaftsamt Kempten vom 19.12.2017 und 06.03.2020 mit Hinweisen, dass das Schmutzwasser aus dem Planungsgebiet an die gemeindliche Kanalisation anzuschließen ist. Das Niederschlagswasser ist vorrangig flächenhaft oder in Mulden bzw. Rigolen zu versickern. Es wird auf Hochwassereignisse hingewiesen.
– Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 19.02.2020 mit Hinweisen, dass es durch die baulichen Eingriffe nicht zu einer verschlechterten Bewirtschaftung des benachbarten Grünlands durch Zufluss von Regenwasser nach Versiegelung der Flächen oder Grundwasseranstieg kommt.
– Öffentlichkeit: Bedenken wegen Hochwasserschutz bzw. Überflutungsgebiet

Schutzgut Klima und Luft
– Umweltbericht: Aufgrund der faktischen Gegebenheiten, sowie des Erhaltens und der Entwicklung von Grünflächen innerhalb des Bebauungsplanungsriffes ist von einer mittleren Erheblichkeit für das Schutzgut Klima und Lufthygiene auszugehen.
– Öffentlichkeit: Bedenken von steigender Luftverschmutzung durch erhöhtes Verkehrsaufkommen.

Schutzgut Mensch
– Umweltbericht: Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch (Erholung) sind gering, da Wanderwegverbindungen nicht betroffen sind und die Waldfläche im Randbereich erhalten werden soll. Das Verkehrsgutachten vom 28.11.2018 kommt zu dem Schluss, dass durch das geplante Bauvorhaben keine signifikante Zunahme durch Schwerverkehrtfahrten zu erwarten ist. Wohngebiete und Wohngebäude werden durch den planbedingten Fahrverkehr auf öffentlichen Verkehrswegen nicht wesentlich beeinträchtigt.
– Untersuchung der schalltechnischen Belange, BEKON Lärm und Akustik GmbH vom 20.01.2021 mit Hinweisen, dass Emissionskontingente festgesetzt wurden, um die Überschreitung von Gewerbelärmemissionen zu verhindern.

Ausgleichsflächen
Die Geltungsbereiche der zusätzlichen Ausgleichsflächen sind in nachfolgenden Lageplänen (ohne Maßstab) dargestellt.



1. Ausgleich auf Flurstück 1153
– CEF-Maßnahmen „Schaffung eines Zauneidechsenhabitats“ gem. saP
– Größe ca. 3.500 m²



Planzeichnung Ausgleich 1, Fl.-Nr. 1153, Gemarkung Schöllang, Größe ca. 3.500 qm

2. Ausgleich auf Flurstück 2605
– Entbuschung um eigentlichen Charakter Flachmoor / Goldhaferwiese sicher zu stellen
– Größe ca. 7.000 m²



Planzeichnung Ausgleich 2, Fl.-Nr. 2605, Gemarkung Oberstdorf, Größe ca. 7.000 qm

3. Ausgleich auf Flurstück 3226 und 4736/2
– Pflanzmaßnahmen für Waldausgleich
– Größe ca. 13.000 m²



Planzeichnung Ausgleich 3, Teil -Fl.-Nr. 3226 und 4736/2, Gemarkung Oberstdorf, Größe ca. 13.000 qm

- Öffentlichkeit: mit Hinweisen zur Sichtbarkeit und der Größe des Bauvorhabens und zur Höhe der geplanten Gebäude, die das Landschaftsbild verändern.

Der Bebauungsplan mit Planzeichnung, Textteil und Begründung in der Fassung vom 21.01.2021 liegt zusammen mit den oben genannten Unterlagen in der Zeit

vom 24.03.2021 bis zum 26.04.2021

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB während der allgemeinen Dienststunden im Marktbauamt (Oberstdorf Haus, 2. Stock, Nordteil), Prinzregenten-Platz 1, 87561 Oberstdorf öffentlich aus. Bedenken und Anregungen können während der Auslegungsfrist von jedermann vorgebracht werden. Es besteht die Möglichkeit zur Erörterung der Planung.

In Anlehnung an das Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG – vom 20. Mai 2020 (BGBl. I. S. 1041), zuletzt geändert am 03.12.2020 (BGBl. I. S. 2694), können zudem die Bekanntmachung sowie die öffentlich auszuliegenden Planunterlagen im o.g. Zeitraum auf der Internetseite des Marktes Oberstdorf (www.markt-oberstdorf.de/aktuell/bauleitplanverfahren/) eingesehen werden.

Bitte beachten Sie, dass zu Zeiten der Corona-Pandemie die Verwaltungsgebäude für den Publikumsverkehr weitestgehend geschlossen sind. Zur Einsichtnahme bitten wir Sie deshalb, die Möglichkeiten des Internets zu nutzen und Stellungnahmen möglichst in Textform an uns zu richten. Trotzdem besteht weiterhin die Gelegenheit der Einsichtnahme und Abgabe einer Stellungnahme im Bauamt des Marktes Oberstdorf. Dafür bitten wir Sie, vorab telefonisch einen Termin zu vereinbaren, während des Aufenthalts im Verwaltungsgebäude eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und die geltenden Hygienevorschriften einzuhalten.

Datenschutz
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Oberstdorf, den
MARKT OBERSTDORF
gez. Klaus King, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung

der Gemeinde Ofterschwang

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Bettenried“

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Bettenried“ wird die Öffentlichkeit (Bürger) gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) frühzeitig beteiligt.

Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.

In der Gästeinformation in Ofterschwang, Kirchgasse 1, 87527 Ofterschwang,

I. Stock sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, I. Stock, Zimmer 13 wird der Öffentlichkeit in der Zeit vom **17.03.2021 bis 20.04.2021** während der allgemeinen Öffnungszeiten Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zu unterrichten. Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Bei Einsichtnahme bitten wir folgendes zu beachten: Kommen Sie nur in Begleitung von Personen ihres eigenen Haushaltes. Beim Betreten des Gebäudes muss ein Mund-Nase-Schutz getragen werden. Auf das Einhalten eines Mindestabstandes von 1,50m zu anderen Personen die Einsicht nehmen, ist zu achten.

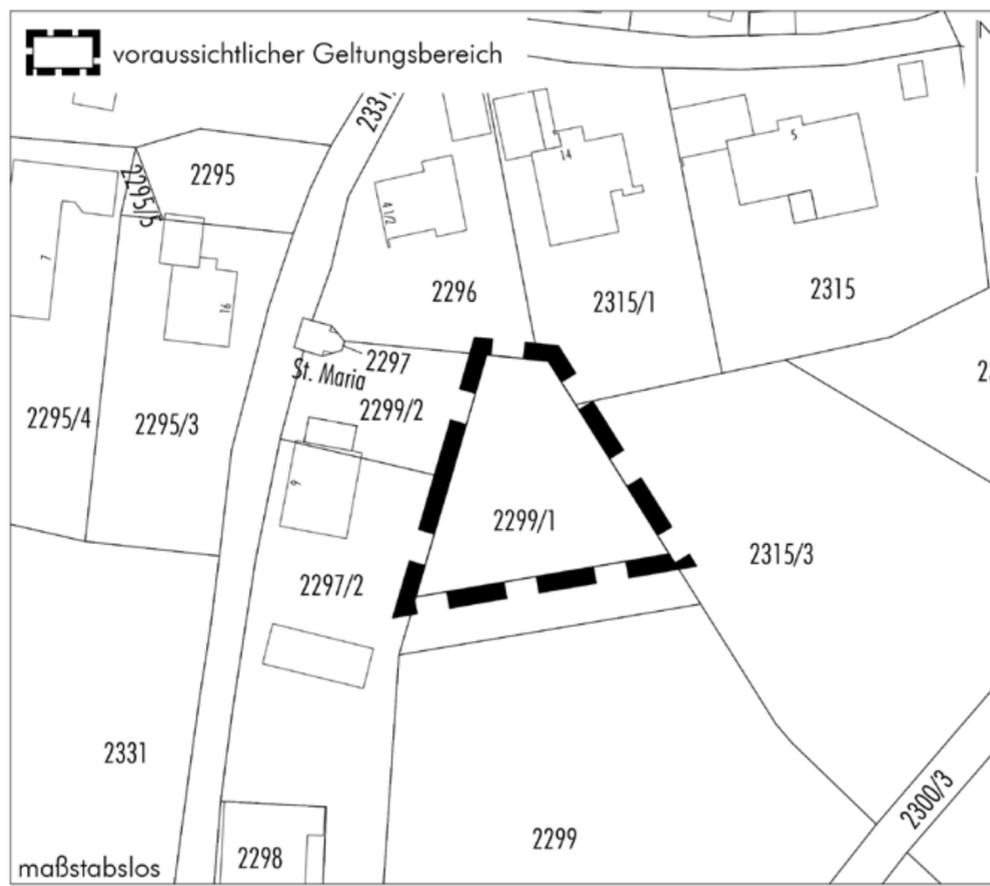
Hinweis:
Weitere Informationen können von den Bürgern durch das Beiwohnen an den öffentlichen Gemeinderats-Sitzungen eingeholt werden.
Im Rahmen der noch durchzuführenden öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen abgegeben werden. Hierzu erfolgt jeweils noch eine gesonderte ortsübliche Bekanntmachung.

Ofterschwang, den 11. März 2021

GEMEINDE OFTERSCHWANG

gez.: Alois Ried, 1. Bürgermeister

51-82

Landratsamt Oberallgäu
Az: 22.03-647/2-06/15**BEKANNTMACHUNG**

zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Kempten ermittelten Überschwemmungsgebiets der Iller in den Gemeinden Fischen, Ofterschwang, Blaichach, Burgbeg, Rettenberg, Durach und Waltenhofen, der Marktgemeinde Sulzberg sowie der Stadt Sonthofen (Landkreis Oberallgäu)

Das Landratsamt Oberallgäu erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes an der Iller von Fl.km. 106,3 – 142,6 in den Gemeinden Fischen, Ofterschwang, Blaichach, Burgbeg, Rettenberg, Durach und Waltenhofen, der Marktgemeinde Sulzberg sowie der Stadt Sonthofen (Landkreis Oberallgäu) wird bis zum 15.03.2023 verlängert.

2. Die Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes ergibt sich aus der vom Wasserwirtschaftsamt Kempten erstellten Übersichtskarte und den Detailkarten.

Mit Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 11 für den Landkreis Oberallgäu vom 15.03.2016 wurde das vom Wasserwirtschaftsamt Kempten ermittelte und in Karten dargestellte Überschwemmungsgebiet der Iller von Fl.km. 106,3 – 142,6 vorläufig gesichert (§ 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz – WHG i.V.m. Art 47 Abs. 2 Bayerisches Wassergesetz – BayWG –). Die vorläufige Sicherung eines Überschwemmungsgebietes endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren, kann aber im begründeten Einzelfall um höchstens zwei weitere Jahre verlängert werden (Art. 47 Abs. 4 Satz 2 und 3 BayWG).

Zwischenzeitlich wurden die maßgeblichen hydrologischen Daten an der Iller (Erhöhung der Bemessungswassermenge HQ 100) an der Iller fortgeschrieben. Außerdem werden die topografischen Geländedaten mittels Laserscanning-Geländebefliegung neu erhoben. Die Verlängerung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes um zwei Jahre ist erforderlich, da die Befliegung erst Mitte 2021 abgeschlossen ist und das Überschwemmungsgebiet anhand der gewonnenen Daten neu berechnet werden muss.

Im Anschluss beabsichtigt das Landratsamt Oberallgäu das neu ermittelte Überschwemmungsgebiet durch Rechtsverordnung festzusetzen. Die vorläufige Sicherung endet vorzeitig mit Erlass der Verordnung (Art. 47 Abs. 4 Satz 1 BayWG).

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in der Übersichtskarte M = 1: 25.000 schräg dunkelblau schraffiert und eingefasst. Diese, sowie die Detailkarten im Maßstab 1: 2.500 können im Landratsamt Oberallgäu und in den Gemeinden Fischen, Ofterschwang, Blaichach, Burgbeg, Rettenberg, Durach und Waltenhofen, der Marktgemeinde Sulzberg sowie der Stadt Sonthofen während der üblichen Dienstzeiten sowie im Internet unter www.iug.bayern.de eingesehen werden. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

Wegen der mit der vorläufigen Sicherung verbundenen Rechtswirkungen wird auf §§ 78, 78 a und 78 c WHG hingewiesen.

Weitere Informationen:

Ermittelte, vorläufig gesicherte und festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden im Internet unter https://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/informationsdienst/index.htm im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ (IÜG) für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten. Wasserspiegellagen sind beim zuständigen Wasserwirtschaftsamt zu erfragen.

Die Unterlagen können außerdem im Internet unter <https://www.oberallgaeu.org/de/oeffentliche-bekanntmachungen.html> heruntergeladen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht in Augsburg,

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klageverfahrens (Ausgangsbescheid mit Datum) bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und dieser Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Kraft Bundesrechts wird in Prozessen vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonthofen, 09.03.2021, Landratsamt Oberallgäu

Haug, ORR

22.3-84

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Landratsamt Oberallgäu
Az: 22.03-647/2-07/15**BEKANNTMACHUNG**

zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Kempten ermittelten Überschwemmungsgebiets der Konstanzer Ach in der Stadt Immenstadt (Landkreis Oberallgäu)

Das Landratsamt Oberallgäu erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes an der Konstanzer Ach von Fl.km. 0,00 – 2,00 in der Stadt Immenstadt (Landkreis Oberallgäu) wird bis zum 15.03.2023 verlängert.
- Die Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes ergibt sich aus der vom Wasserwirtschaftsamt Kempten erstellten Übersichtskarte und den Detailkarten.

Mit Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 11 für den Landkreis Oberallgäu vom 15.03.2016 wurde das vom Wasserwirtschaftsamt Kempten ermittelte und in Karten dargestellte Überschwemmungsgebiet der Konstanzer Ach vorläufig gesichert (§ 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz – WHG i.V.m. Art 47 Abs. 2 Bayerisches Wassergesetz – BayWG –). Die vorläufige Sicherung eines Überschwemmungsgebietes endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren, kann aber im begründeten Einzelfall um höchstens zwei weitere Jahre verlängert werden (Art. 47 Abs. 4 Satz 2 und 3 BayWG).

Zwischenzeitlich wurde die Hochwasserschutzmaßnahme Konstanzer Ach in Immenstadt fertiggestellt. Die Verlängerung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes um zwei Jahre ist jedoch erforderlich, da eine Neuberechnung der neuen Überschwemmungsflächen noch nicht fertiggestellt werden konnte und sich noch in Arbeit befindet.

Im Anschluss beabsichtigt das Landratsamt Oberallgäu das neu ermittelte Überschwemmungsgebiet durch Rechtsverordnung festzusetzen. Die vorläufige Sicherung endet vorzeitig mit Erlass der Verordnung (Art. 47 Abs. 4 Satz 1 BayWG).

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in der Übersichtskarte M = 1: 25.000 schräg dunkelblau schraffiert und eingefasst. Diese, sowie die Detailkarten im Maßstab 1: 2.500 können im Landratsamt Oberallgäu und bei der Stadt Immenstadt während der üblichen Dienstzeiten, sowie im Internet unter www.iug.bayern.de eingesehen werden. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

Wegen der mit der vorläufigen Sicherung verbundenen Rechtswirkungen wird auf §§ 78, 78 a und 78 c WHG hingewiesen.

Weitere Informationen:

Ermittelte, vorläufig gesicherte und festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden im Internet unter https://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/informationsdienst/index.htm im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ (IÜG) für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten. Wasserspiegellagen sind beim zuständigen Wasserwirtschaftsamt zu erfragen.

Die Unterlagen können außerdem im Internet unter <https://www.oberallgaeu.org/de/oeffentliche-bekanntmachungen.html> heruntergeladen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht in Augsburg,

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klageverfahrens (Ausgangsbescheid mit Datum) bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und dieser Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Kraft Bundesrechts wird in Prozessen vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonthofen, 09.03.2021,
Landratsamt Oberallgäu

Haug, ORR

22.3-85

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Abwasserverband Obere Iller

Bekanntmachung

der Haushaltssatzung 2021 des Abwasserverbandes Obere Iller.

In der Verbandsversammlung am 02. Dezember 2020 hat der Abwasserverband Obere Iller die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird

I.**Haushaltssatzung**des „Abwasserverbandes Obere Iller“ (Landkreis Oberallgäu)
für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) und § 22 der Verbandssatzung erlässt der Abwasserverband Obere Iller folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.820.300,- Euro und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.307.400,- Euro
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 960.000,- Euro vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 3.850.000,- Euro festgesetzt.

§ 4

(1) Der durch Investitionszuweisungen und –zuschüsse, Kredite sowie sonstigen Einnahmen nicht gedeckter Umlagenbedarf beträgt:

1. für den VERWALTUNGSHAUSHALT 5.757.300,- Euro
2. für den VERMÖGENSHAUSHALT 3.347.400,- Euro.

(2) Die Umlage des ungedeckten Finanzbedarfs auf die Verbandsmitglieder erfolgt:

für die Betriebskostenumlage (Einzelpart 7 Verwaltungshaushalt) und für die Investitionskostenumlage (Einzelpart 7 Vermögenshaushalt) nach § 23 Abs. 2 der Verbandssatzung;

für die Kapitaldienstumlage (bis 31.12.2009 aufgenommene Darlehen = Einzelpart 9 Verwaltungs- und Vermögenshaushalt) nach § 23 Abs. 4 Satz 1 der Verbandssatzung.

für die Kapitaldienstumlage (ab dem 01.01.2010 aufgenommene Darlehen = Einzelpart 9 Verwaltungs- und Vermögenshaushalt) nach § 23 Abs. 4 Satz 2 der Verbandssatzung.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird mit 700.000,- Euro festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird mit 700.000,- Euro festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Oberallgäu, als sachlich und örtlich zuständige Rechtsaufsichtsbehörde, hat mit Schreiben vom 22. Februar 2021, Az. SG 32-941AO/He den Haushalt 2020 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Genehmigung der Kreditaufnahmen (Art. 71 Abs. 2 Satz 1 GO) wurde erteilt.

Die Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen (Art. 67 Abs. 4 GO) wurde erteilt.

III.

Die Bekanntmachung im Amtsblatt ersetzt die Hinweise nach § 27 Abs. 1 Satz 3 der Verbandssatzung für die Gemeinden, die ebenfalls ihre Satzungen im Amtsblatt bekannt geben. Alle anderen Mitgliedsgemeinden werden gebeten, auf diese Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 1 Satz 3 der Verbandssatzung in der Form hinzuweisen, in der diese Gemeinden ihre Satzungen bekannt machen.

Gleichzeitig mit dieser Bekanntmachung liegen die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i.V. mit Art. 40 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 KommZG und § 4 der Bekanntmachungsverordnung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Abwasserverbandes Obere Iller, Hans-Böckler-Straße 80 b, 87527 Sonthofen, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsicht bereit.

Sonthofen, den 2. März 2021
ABWASSERVERBAND OBERE ILLER
In Vertretung

gez.: Alois Ried, Stellv. Verbandsvorsitzender 51-86

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu**Öffentliche Bekanntmachung**

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 11.03.2021, (Bpl Nr. 0156/20), den Antrag auf Baugenehmigung für die Wege und das Veranstaltungsgelände der Agrarschau Allgäu Schochenbühl 2 in Dietmannsried, (Fl.Nr. 2059, 2059/2, 2060), Gemarkung Dietmannsried, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht
Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

gez.: Vera Vey

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16 und bei der Marktgemeinde Dietmannsried, Rathausausplatz 3, 87463 Dietmannsried eingesehen werden.

Vera Vey

51-87

Einladung

zur 4. Sitzung des Kreistages des Landkreises Oberallgäu

am Freitag, den 19.03.2021,
im Kurhaus Fiskina, Fischen**Tagsordnung:**Nicht öffentlicher Teil
...**Öffentlicher Teil ab 09:30 Uhr**

2. Bekanntgaben

3. *Niederlegung des Kreistagsmandats durch Kreisrat Michael Fässler*3.1. Feststellung der Niederlegung des Mandats
Feststellung des Listennachfolgers
(Beschluss)

3.2. Vereidigung des Listennachfolgers Dr. Christian Schwarz

3.3. Nachbesetzung in den Ausschüssen und Gremien
(Beschluss)4. *Beauftragte des Landkreises*

4.1. Seniorenbeauftragte des Landkreises; Bestellung für den Zeitraum 2021 – 2023.

4.2. Familienbeauftragte des Landkreises; Bestellung für den Zeitraum 2021 – 2023

4.3. Behindertenbeauftragter des Landkreises; Bestellung für den Zeitraum 2021 – 2023

5. Allgäuer Freilichtbühne Altusried;
Antrag des Marktes Altusried auf Bezuschussung durch den Landkreis (Beschluss)

6. Beteiligungsbereich des Landkreises Oberallgäu für das Wirtschaftsjahr 2019

7. *Jahresrechnung des Landkreises Oberallgäu für das Haushaltsjahr 2019*

7.1. Feststellung der Jahresrechnung des Landkreises (Beschluss)

7.2. Entlastung nach Art. 88 Abs. 3 LkrO (Beschluss)

8. *Kreishaushalt 2021*

8.1. Verabschiedung der Haushaltssatzung 2021

8.2. Verabschiedung der Stellenpläne 2021

8.3. Verabschiedung des Finanzplans

9. Berufsschulzentrum Kempten;
Bericht zu den anstehenden Baumaßnahmen (Anträge CSU, LJOA)10. Behandlung von Anträgen
Antrag Streaming von Sitzungen

11. Verschiedenes

12. Ehrungen für Verdienste um die kommunale Selbstverwaltung

Wegen der geltenden Abstandsregelungen ist die Anzahl der Besucherplätze begrenzt. Daher bitten wir Besucher ggf. um Anmeldung zur Sitzung im Landratsbüro.

Gemäß den aktuell geltenden Corona-Regelungen besteht Maskenpflicht (FFP2-Masken) sowohl im Gebäude allgemein (Zugangsbereich) wie auch während der Sitzung am Platz.

gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin 51-74

Einladungzur 2. Sitzung des Ausschusses für Bauen und digitale
Infrastruktur des Landkreises Oberallgäuam Mittwoch, den 24.03.2021 um 14.00 Uhr
bis vorauss. 17.00 Uhr,

im großen Saal der Sparkasse Allgäu in Sonthofen (3. OG, Eingang Promenadestraße, gegenüber vom Dänischen Bettenlager)

Tagsordnung:**Nicht öffentlich:**

1. Auftragsvergaben/Ermächtigungen

Öffentlich:

2. Bekanntgaben

3. Informationen der Straßenmeisterei (Winterdienst 2020/2021)

4. Hochwasserschutz Schwarzenbach, Sonthofen – Auswirkungen auf die Kreisstraße OA 4 – Beschluss

5. Leithenbachbrücke, Kreisstraße OA 5 Ofterschwang – Baumaßnahme im Zusammenhang mit privater Gebäudesanierung

6. Straßen- und Brückenbauwerkunterhalt 2021

7. Bericht über laufende Tiefbau-Maßnahmen

8. Behandlung von Anträgen

9. Verschiedenes

Wegen der geltenden Abstandsregelungen ist die Anzahl der Besucherplätze begrenzt. Daher bitten wir Besucher ggf. um Anmeldung zur Sitzung im Landratsbüro.

Gemäß den aktuell geltenden Corona-Regelungen besteht Maskenpflicht (FFP2-Masken) sowohl im Gebäude allgemein (Zugangsbereich) wie auch während der Sitzung am Platz.

gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin 51-88

Sonthofen, den 16. März 2021
gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin